**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/7867**
**16. Wahlperiode** 23. 01. 2008

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 16/7077, 16/7485, 16/7573 Nr. 13 –**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

**b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
**– Drucksache 16/7250 –**

**Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

**c) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 16/1886 –**

**Steuerberatung zukunftsfähig machen**

## A. Problem

Das Berufsrecht der Steuerberater soll an die Rechtsentwicklungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer angenähert und stärker liberalisiert werden. Ferner ist die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht umzusetzen.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist beabsichtigt, neben der selbständigen Tätigkeit von Steuerberatern auch deren nichtselbständige Betätigung zuzulassen (sog. Syndikus-Steuerberater) und den Steuerberaterkammern die Möglichkeit einzuräumen, von dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Verletzung der Berufspflichten nicht zu erwarten ist.

Ferner sollen Kooperationen von Steuerberatern mit allen freien Berufen zugelassen und Steuerberatungsgesellschaften künftig auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG tätig werden können. Steuerberater dürfen mit Lohnsteuerhilfevereinen und Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG künftig nach dem Gesetzentwurf Bürogemeinschaften bilden. Lohnsteuerhilfevereinen wird eine Beratungsbefugnis bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eingeräumt. Über eine Öffnungsklausel soll den Landesregierungen ermöglicht werden, die Organisation der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Darüber hinaus sieht die Vorlage die Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung an die durch den sog. Bologna-Prozess eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

– Abnahme der Steuerberaterprüfung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde,

– Übertragung der organisatorischen Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die zuständige Steuerberaterkammer,

– Anhebung der Befugnisgrenze für Nebeneinnahmen für Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG auf 13 000/26 000 Euro,

– Verzicht auf die besonderen Anforderungen für die Werbung von Buchhaltern, Geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten und Verweis auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,

– Verdoppelung der Höchstgrenze für Geldbußen im berufsgerichtlichen Verfahren auf 50 000 Euro.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/7077, 16/7485 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf des Bundesrates verfolgt im Wesentlichen dieselbe Zielsetzung wie die Vorlage der Bundesregierung. Abweichend vom Regierungsentwurf strebt der Bundesrat insbesondere die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern im Regelfall (sog. negative Öffnungsklausel) an. Nur im Ausnahmefall soll eine Rückübertragung auf die Länder möglich sein. Die Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine wird nach der Vorlage des Bundesrates nicht auf die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgedehnt.

**Einstimmige Erledigterklärung**

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/1886 wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Steuerberatungsgesetzes vorzulegen. Insbesondere seien Befugniserweiterungen für selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte vorzusehen, die die Fertigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen umfassen. Für Lohnsteuerhilfevereine sei die Grenze für andere als nichtselbständige Einkünfte, bis zu der deren Beratung zulässig ist, auf 25 000 Euro je Steuerpflichtigem anzuheben. Kooperationen mit allen freien Berufen sowie mit selbständigen Buchhaltern, Buchführungshelfern, Geprüften Bilanzbuchhaltern, Steuerfachwirten oder Lohnsteuerhilfevereinen sollen ebenso wie auch die Tätigkeit als

sog. Syndikus-Steuerberater zulässig sein. Schließlich seien die Werberegelungen praktikabeler zu gestalten.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1886 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind Belastungen der öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf des Bundesrates führt nicht zu Belastungen der öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder.

Zu Buchstabe c

In dem Antrag auf Drucksache 16/1886 werden haushaltsmäßige Auswirkungen der angestrebten Maßnahmen nicht beziffert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/7077, 16/7485 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7250 für erledigt zu erklären sowie

c) den Antrag auf Drucksache 16/1886 abzulehnen.

Berlin, den 23. Januar 2008

**Der Finanzausschuss**

| **Eduard Oswald** | **Leo Dautzenberg** | **Lydia Westrich** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | Berichterstatterin |

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes – Drucksachen 16/7077, 16/7485 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes***

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

      „Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen § 3a“.

   b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

      „Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen § 5“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes***

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   **b1) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:**

   **„Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung, organisatorische Durchführung der Prüfung, Abnahme der Prüfung, Wiederholung der Prüfung und Besetzung des Prüfungsausschusses § 35“.**

   **b2) Die Angabe zu § 37b wird wie folgt gefasst:**

   **„Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die organisatorische Durchführung der Prüfung, für die Abnahme der Prüfung und für die Berufung und Abberufung des Prüfungsausschusses § 37b“.**

   **b3) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:**

   **„Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft, Kostenerstattung § 39“.**

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| c) Nach der Angabe zu § 80 wird die folgende Angabe eingefügt:<br>„Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten § 80a“. | c) unverändert |
| d) Nach der Angabe zu § 87 wird die folgende Angabe eingefügt:<br>„Wirtschaftsplan, Rechnungslegung § 87a“. | d) unverändert |
| e) Nach der Angabe zu § 157 wird folgende Angabe eingefügt:<br>„Übergangsvorschriften anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 157a“. | e) unverändert |
| | **f) Die Angabe zu § 164a wird wie folgt gefasst:**<br>**„Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren § 164a“.** |
| 2. § 3 wird wie folgt geändert:<br>a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.<br>b) Nummer 4 wird aufgehoben. | 2. unverändert |
| 3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:<br>„§ 3a<br>Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen | 3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:<br>„§ 3a<br>Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen |
| (1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt*, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.* Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Bei ihrer Tätigkeit im Inland unterliegen sie denselben Berufsregeln wie die in § 3 genannten Personen. Wenn der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. | (1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Bei ihrer Tätigkeit im Inland unterliegen sie denselben Berufsregeln wie die in § 3 genannten Personen. Wenn **weder** der Beruf **noch die Ausbildung zu diesem Beruf** im Staat der Niederlassung reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. |
| (2) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung im Inland der zuständigen Stelle schriftlich Meldung erstattet. Zuständige Stelle ist für Personen aus*:* | (2) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung im Inland der zuständigen Stelle schriftlich Meldung erstattet. Zuständige Stelle ist für Personen aus |
| 1. Finnland die Steuerberaterkammer Berlin, | 1. Finnland die Steuerberaterkammer Berlin, |

Entwurf

2. Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,
3. Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,
4. Niederlande und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
5. Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,
6. Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,
7. Belgien die Steuerberaterkammer Köln,
8. Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
9. Italien und Österreich die Steuerberaterkammer München,
10. dem Vereinigten Königreich die Steuerberaterkammer Niedersachsen,
11. Rumänien und Liechtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,
12. Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,
13. Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
14. Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,
15. Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
16. Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,
17. Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Land Schleswig-Holstein,
18. Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,
19. Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,
20. Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer Thüringen,
21. Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.

Die Meldung der Person muss enthalten:

1. *Angabe ihres* Familiennamens und Vornamen*s*, *ihres* Namen*s* oder *ihrer* Firma einschließlich *ihrer* gesetzlichen Vertreter,
2. *ihres* Geburts- oder Gründungsjahr*es*,
3. *ihrer* Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
4. die *Angabe der* Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,
3. Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,
4. **den** Niederlande**n** und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
5. Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,
6. Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,
7. Belgien die Steuerberaterkammer Köln,
8. Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
9. Italien und Österreich die Steuerberaterkammer München,
10. dem Vereinigten Königreich die Steuerberaterkammer Niedersachsen,
11. Rumänien und Liechtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,
12. Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,
13. Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
14. Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,
15. Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
16. **der** Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,
17. Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,
18. Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,
19. **der** Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,
20. Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer Thüringen,
21. Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.

Die Meldung der Person muss enthalten:

1. **den** Familiennamen und **die** Vornamen, **den** Namen oder **die** Firma einschließlich **der** gesetzlichen Vertreter,
2. **das** Geburts- oder Gründungsjahr,
3. **die** Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
6. **einen Nachweis über die Berufsqualifikation,**

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| *6.* einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, wenn der Beruf *dort nicht* reglementiert ist, | **7.** einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, wenn **weder** der Beruf **noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung** reglementiert ist, |
| *7.* eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht. | **8.** eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht. |
| Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach Satz *2* Nr. 5 und die Information nach Satz *2 Nr. 7* erneut vorzulegen. | Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach Satz **3** Nr. 5 und die Information nach Satz **3 Nr. 8** erneut vorzulegen. |
| (3) Sobald die *Mitteilung* nach Absatz 2 vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 im Berufsregister oder ihre Verlängerung um ein Jahr. Die jeweilige Eintragung erfolgt unter Angabe der zuständigen Stelle und des Datums der Eintragung. Das Verfahren ist kostenfrei. | (3) Sobald die **Meldung** nach Absatz 2 vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben nach Absatz 2 **Satz 3** Nr. 1 bis 4 im Berufsregister oder ihre Verlängerung um ein Jahr. Die jeweilige Eintragung erfolgt unter Angabe der zuständigen Stelle und des Datums der Eintragung. Das Verfahren ist kostenfrei. |
| (4) Registrierte Personen nach Absatz 3 oder ihre Rechtsnachfolger müssen der zuständigen Stelle alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 unverzüglich schriftlich mitteilen. | (4) Registrierte Personen nach Absatz 3 oder ihre Rechtsnachfolger müssen der zuständigen Stelle alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2 **Satz 3** Nr. 1 bis 4 unverzüglich schriftlich mitteilen. |
| (5) Personen, die nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Steuerberater"/„Steuerberaterin", „Steuerbevollmächtigter"/ „Steuerbevollmächtigte" oder „Steuerberatungsgesellschaft" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit den genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Die zuständige Stelle kann einer nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistenden Person die weitere Erbringung ihrer Dienste im Inland untersagen, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, wenn sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder wenn sie wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Die zuständigen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum *oder* in der Schweiz zusammen und übermitteln auf Anfrage | (7) Die zuständigen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen in **den** anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den **anderen** Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **und** in der Schweiz zusammen und übermitteln auf Anfrage |
| 1. Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters; | 1. Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters; |
| 2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen; | 2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen; |

Entwurf

3. Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

§ 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

4. § 4 *Nr. 11* wird wie folgt geändert:

   a) *In* Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommenssteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a des Einkommenssteuergesetzes“ ersetzt.

   *b)* Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des *§ 35* des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

§ 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) **Nummer 11 wird wie folgt geändert:**

      **aa)** Satz 1 wird **wie folgt geändert:**

         **aaa)** In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

         **bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:**

            **„c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von dreizehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechsundzwanzigtausend Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden.“**

      **bb)** Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des **§ 35a** des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben **sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind**.“

   b) **Nummer 12 wird wie folgt gefasst:**

      **„12. inländische Kapitalanlagegesellschaften sowie Personen, Gesellschaften und andere Gesamthandsgemeinschaften, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 45b des Einkommensteuergesetzes stellen,“.**

   c) **Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:**

      **„12a. ausländische Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50d des Einkommensteuergesetzes stellen,“.**

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 5. § 5 wird wie folgt geändert: | 5. unverändert |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen“. | |
| b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 3, 3a und 4“ ersetzt. | |
| c) Folgender Absatz 3 wird angefügt: ‚(3) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ oder Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ unbefugt führen, haben sie diese Tatsachen der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle mitzuteilen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.‘ | |
| 6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 oder § 4“ durch die Angabe §§ 3, 3a oder 4“ ersetzt. | |
| b) In Nummer 2 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben. | |
| 7. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: | 7. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: |
| ‚(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen *haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 innerhalb einer Werbemaßnahme mindestens einmal im Einzelnen aufzuführen*.‘ | ‚(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis**se** zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter /Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen **dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen**.‘ |
| 8. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und nach den Wörtern „der für die Entscheidung zuständigen Stelle“ das Wort „übermitteln“ gestrichen. | 8. unverändert |
| 9. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt. | 9. unverändert |
| 10. In § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1, §§ 16, 17 und 19 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. | 10. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 11. § 20 wird wie folgt geändert:<br>a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.<br>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:<br>aa) Das Wort „Oberfinanzdirektion“ wird jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.<br>bb) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:<br>„eine ordnungsgemäße Geschäftsführung liegt insbesondere nicht vor, wenn<br>a) gegen Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wurde oder<br>b) der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfevereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“ | 11. unverändert |
| 12. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. | 12. unverändert |
| 13. § 23 wird wie folgt geändert:<br>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:<br>aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.<br>bb) In Satz 2 werden die Wörter „auswärtigen Oberfinanzbezirken“ durch die Wörter „Bezirken anderer Aufsichtsbehörden“ ersetzt.<br>b) In Absatz 4 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. | 13. unverändert |
| 14. In § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. | 14. unverändert |
| 15. § 25 Abs. 3 wird aufgehoben. | 15. unverändert |
| 16. § 26 wird *wie folgt geändert:*<br>*a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*<br>*„Für die Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften gilt § 56 Abs. 2 Satz 1.“*<br>*b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.* | 16. **In** § 26 **Abs. 4 Satz 1** wird **das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt**. |
| 17. § 27 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:<br>„(1) Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben. | 17. unverändert |

Entwurf

(2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. Die im Wege der Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfevereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

18. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „von der Oberfinanzdirektion" gestrichen.

19. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfevereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz haben;
2. die im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen."

20. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

21. *Dem* § 35 *Abs. 1* wird *folgender Satz angefügt*:

*„Die Prüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden, dem drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender, sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft angehören."*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

**20a. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

**„(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten. Berufliche Niederlassung eines selbständigen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ist die eigene Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt. Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 58 angestellten Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gilt seine regelmäßige, bei mehreren Anstellungsverhältnissen seine zuerst begründete Arbeitsstätte."**

21. § 35 wird **wie folgt gefasst**:

**„§ 35**

**Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung, organisatorische Durchführung der Prüfung, Abnahme der Prüfung, Wiederholung der Prüfung und Besetzung des Prüfungsausschusses**

**(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist. Die Prüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist. Diesem gehören drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung an, davon einer als Vorsitzender, sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft.**

**(2) Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung.**

**(3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegeben. Das Bestehen der Prüfung ist von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, die Be-**

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

**freiung von der Prüfung ist von der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich zu bescheinigen.**

**(4) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.**

**(5) Die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind Aufgaben der zuständigen Steuerberaterkammer. Die Abnahme der Prüfung ist Aufgabe des Prüfungsausschusses.“**

22. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber,

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. danach praktisch tätig gewesen ist.

Die praktische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums nach Satz 1 Nr. 1 weniger als vier Jahre beträgt, sonst über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Wurde in einem Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.“

22. unverändert

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

*„Die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten und der Zeitpunkt der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung sollen zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden.“*

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Steuerliches Verfahrensrecht sowie *Grundzüge des* Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht*s*,“.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

**„Der Zeitpunkt der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung, die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten, die Bearbeitungszeit und die zum schriftlichen Teil der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sollen von den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder bundeseinheitlich bestimmt werden.“**

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,“.

24. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne

24. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) ablegen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung. | des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22**, ABl. EU Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)** ablegen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung. |
| (3) Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise im Sinne von Absatz 2 müssen in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. Sie müssen bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d oder Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG liegt und der Inhaber damit in diesem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurden, sofern sie in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildungen bescheinigen, von diesen als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten. | (3) unverändert |
| Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen diesen Beruf zusätzlich in Vollzeit zwei Jahre in den vorhergehenden zehn Jahren in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben. Die zuständige Behörde nach Satz 1 muss bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde. Die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt. | |
| b) Nach Absatz 3 wir folgender Absatz 3a eingefügt: | b) unverändert |
| „(3a) Die zuständige Behörde hat dem Antragsteller den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats zu bestätigen und ggf. mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Das Berufsanerkennungsverfah- | |

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

ren ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden. Die Eignungsprüfung ist innerhalb der Frist für die Durchführung des Berufsanerkennungsverfahrens anzusetzen. Der Antragsteller kann gegen nicht fristgerecht getroffene Entscheidungen Einspruch einlegen."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 3 arbeiten mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz zusammen und tauschen Informationen über das Vorliegen von disziplinar- oder strafrechtlichen oder sonstigen schwerwiegenden Sachverhalten aus, wenn sie Auswirkungen auf die Berufsausübung der Betroffenen haben. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen."

c) unverändert

**24a. § 37b wird wie folgt gefasst:**

**„§ 37b**

**Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die organisatorische Durchführung der Prüfung, für die Abnahme der Prüfung und für die Berufung und Abberufung des Prüfungsausschusses**

**(1) Für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung und für die organisatorische Durchführung der Prüfung ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.**

**(2) Befindet sich der nach Absatz 1 maßgebliche Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.**

**(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann eine Steuerberaterkammer durch Vereinbarung, die der Genehmigung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, mit einer anderen Steuerberaterkammer eine gemeinsame Stelle bilden. Dies gilt auch über Landesgrenzen hinweg, wenn die jeweils für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden dies genehmigen. Die gemeinsame Stelle handelt für diejenige Steuerberaterkammer, die für den Bewerber örtlich zuständig ist. Gibt es in einem Land mehrere Steuerberaterkammern, bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Steuerberaterkammern, ob**

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

**eine, mehrere gemeinsam oder jede Steuerberaterkammer für sich die Aufgaben wahrnimmt.**

**(4) Für die Abnahme der Prüfung ist der Prüfungsausschuss bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber zur Prüfung zugelassen wurde. Die Zuständigkeit kann auf einen Prüfungsausschuss bei einer anderen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde einvernehmlich übertragen werden.**

**(5) Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Es können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.“**

25. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a und b werden jeweils vor den Wörtern „mindestens zehn Jahre“ die Wörter „im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen“ eingefügt.

b) In Nummer 4 Buchstabe a und b werden jeweils vor den Wörtern „mindestens fünfzehn Jahre“ die Wörter „im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen“ eingefügt.

25. unverändert

**25a. § 38a wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.**

**b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§ 37b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.**

26. § 39 wird wie folgt *geändert*:

*a) In Absatz 1 wird die Angabe „fünfundsiebzig“ durch die Angabe „zweihundert“ ersetzt.*

*b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „fünfhundert“ durch die Angabe „eintausend“ ersetzt.*

*c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:*

*„(3) Eine Steuerberaterkammer, der nach § 158 Abs. 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, kann in einer Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 der Höhe nach andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren bestimmen; die übrigen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“*

26. § 39 wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 39**

**Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft, Kostenerstattung**

**(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen.**

**(2) Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von eintausend Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen. Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung. Tritt der Bewerber bis zu dem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt von der Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht erhoben. Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichts-**

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

**arbeit zurück, so ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.**

**(3) In einer Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 können der Höhe nach andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren bestimmt werden.**

**(4) Die zuständige Steuerberaterkammer hat die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten entstandenen Kosten der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu erstatten. Die Vergütungen und sonstigen Aufwendungen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gezahlt. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den Mitgliedern des Prüfungsausschusses befreit. Für die Zahlungen nach den Sätzen 1 und 2 kann die zuständige Steuerberaterkammer keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.“**

**26a. § 39a wird wie folgt gefasst:**

**„§ 39a**
**Rücknahme von Entscheidungen**

**(1) Die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung ist von der zuständigen Steuerberaterkammer, die Prüfungsentscheidung ist von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer, zurückzunehmen, wenn**

1. **sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,**
2. **sie der Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,**
3. **ihre Rechtswidrigkeit dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.**

**Erstrecken sich die Rücknahmegründe nach Satz 1 nur auf die Zulassung zur Prüfung, ist auch die Prüfungsentscheidung zurückzunehmen. Nach einer Rücknahme gemäß Satz 1 oder Satz 2 gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden.**

**(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Steuerberaterkammern haben Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich mitzuteilen. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen diesen Mitteilungen nicht entgegen. Werden Tatsachen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 während des Bestellungsverfahrens der zuständigen Steuerberaterkammer bekannt, so ruht dieses bis zum Ausgang des Verfahrens.**

**(3) Vor der Rücknahme ist der Betroffene zu hören.“**

Entwurf

27. *In* § 40 *Abs. 4 Satz 2* wird *das Wort „Amtsarzt“ durch das Wort „Arzt“ ersetzt.*

28. § 44 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

       ‚(2a) Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 3 Nr. 2 sind befugt, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn mindestens ein Partner berechtigt ist, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.‘

    b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder zum Namen“ eingefügt.

29. § 49 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird.“

30. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Persönlich haftender Gesellschafter kann auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein, die die Voraussetzungen des § 50a erfüllt.“

31. In § 50a Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ *folgenden* Komma die Wörter „die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen“ und ein Komma eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

27. § 40 wird **wie folgt geändert:**

    **a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

       **„Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, die den Bewerber von der Prüfung befreit hat, oder die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Bewerber geprüft worden ist.“**

    **b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ gestrichen.**

    **c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Amtsarzt“ durch das Wort „Arzt“ ersetzt**.

28. unverändert

**28a. § 46 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:**

  **„6. eine berufliche Niederlassung nicht unterhält oder“.**

29. unverändert

30. unverändert

31. In § 50a Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ **ein** Komma **und danach** die Wörter „die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen“ und **danach** ein Komma eingefügt.

Entwurf

32. Nach § 55 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; der Vermögensverfall wird vermutet, wenn die Gesellschaft in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“

33. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Weitere berufliche Zusammenschlüsse

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf diese Verbindung nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, den in § 3 Nr. 2 und 3 genannten Vereinigungen, Lohnsteuerhilfevereinen *und* Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 eine Bürogemeinschaft bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1 und 3 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Steuerberaterkammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung sowie deren Änderungen vorzulegen.

(5) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt, mit Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften eingehen (Kooperation). Sie sind verpflichtet sicherzustellen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

32. unverändert

33. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Weitere berufliche Zusammenschlüsse

(1) unverändert

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, den in § 3 Nr. 2 und 3 genannten Vereinigungen, Lohnsteuerhilfevereinen**,** Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 **und Gesellschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 155 Abs. 1** eine Bürogemeinschaft bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| dass bei der Kooperation ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Kooperation unverzüglich beendet werden.“ | |
| 34. § 57 wird wie folgt geändert: | 34. unverändert |
| a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: | |
| „(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.“ | |
| b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „1. eine gewerbliche Tätigkeit; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist;“. | |
| bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung ist stets mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unvereinbar.“ | |
| 35. § 58 Satz 2 Nr. 5 wird durch folgende Nummern 5 und 5a ersetzt: | 35. unverändert |
| „5. als Angestellte von Berufskammern der in § 56 Abs. 1 genannten Berufe, | |
| 5a. als Angestellte, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen. § 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt,“. | |
| 36. § 64 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: | 36. unverändert |
| „(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56) ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.“ | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 37. § 66 wird wie folgt gefasst: | 37. unverändert |

„§ 66
Handakten

(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt mit der Übergabe der Handakten an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber die Aufforderung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten erhalten hat, die Handakten in Empfang zu nehmen.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

(3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.“

38. Dem § 67 wird folgender Satz angefügt: — 38. unverändert

„Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder der Steuerberatungsgesellschaft, soweit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder die Steuerberatungsgesellschaft kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.“

39. Dem § 69 wird folgender Absatz 7 angefügt: — 39. unverändert

„(7) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor Eintragung der Löschung des verstorbenen Berufsangehörigen in das Berufsregister vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Berufsangehörige zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor Eintragung der Löschung des verstorbenen Berufsangehörigen in das Berufsregister dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.“

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

40. § 70 wird wie folgt gefasst:

40. unverändert

„§ 70
Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, kann die zuständige Steuerberaterkammer einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(3) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwikkeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(4) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der von Amts wegen zum Abwickler bestellt worden ist, kann die Abwicklung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(5) § 69 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen des verstorbenen oder früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im eigenen Namen geltend zu machen, im Falle des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten allerdings nur für Rechnung der Erben.

(7) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(8) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der Erben oder des früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.“

41. In § 72 Abs. 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 2“ ersetzt.

41. unverändert

42. § 73 wird wie folgt gefasst:

42. unverändert

‚§ 73
Steuerberaterkammer

(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk oder durch die Landesregierung bestimmten Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer. Diese führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer“.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (2) Die Steuerberaterkammer hat ihren Sitz im Kammerbezirk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.<br>(3) Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen. Der vormalige Geschäftsbereich einer aufgelösten Oberfinanzdirektion gilt als Kammerbezirk fort, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt.‘ | |
| 43. In § 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch das Wort „Kammerbezirk“ und in Abs. 1 Satz 2 das Wort „Bereich“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt. | 43. unverändert |
| 44. In § 75 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirke“ durch das Wort „Kammerbezirke“ und in Satz 2 das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch das Wort „Kammerbezirk“ ersetzt. | 44. unverändert |
| 45. § 77a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:<br>„(3) Der Vorstand setzt die Zahl der Abteilungen und *ihre* Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören.“ | 45. § 77a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:<br>„(3) Der Vorstand setzt die Zahl der Abteilungen und **ihrer** Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören.“ |
| 46. § 79 wird wie folgt geändert:<br>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:<br>„Für die Verjährung des Anspruchs der Steuerberaterkammer auf Zahlung von Beiträgen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“<br>b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:<br>„Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der besonderen Einrichtung oder Tätigkeit, bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, mit dessen Eingang bei der Steuerberaterkammer, bei anderen Amtshandlungen mit der Beendigung der Amtshandlung. Der Zweite Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt das jeweilige Verwaltungsgebührenrecht des Landes.“<br>c) Absatz 3 wird aufgehoben. | 46. unverändert |
| 47. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:<br>„(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen haben Mitglieder der Steuerberaterkammer dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der zuständigen Steuerberaterkammer oder einem Beauftragten des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor der zuständigen Steuerberaterkammer zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzten oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.“ | 47. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 48. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt: | 48. unverändert |

„§ 80a
Zwangsgeld bei Verletzung
von Mitwirkungspflichten

(1) Um einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die zuständige Steuerberaterkammer gegen ihn, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.

(2) Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die zuständige Steuerberaterkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelfen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(4) Das Zwangsgeld fließt der zuständigen Steuerberaterkammer zu. Es wird aufgrund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.“

| | |
|---|---|
| 49. In § 86 Abs. 2 Nr. 7 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: | 49. unverändert |

„sie kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen.“

| | |
|---|---|
| 50. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt: | 50. unverändert |

„§ 87a
Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Die Bundessteuerberaterkammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.

(2) Näheres regelt die Satzung der Bundessteuerberaterkammer. § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ist anzuwenden.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Die §§ 7, 9 und 24 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Vorschriften des Teils III der Bundeshaushaltsordnung gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 38 und 45 sowie der Bestimmungen, die eine Buchung nach Einnahmen und Ausgaben voraussetzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung zuzulassen. | |
| (4) Für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gilt § 111 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung.“ | |
| 51. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: | 51. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: |
| „(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind | „(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind |
| 1. Warnung, | 1. Warnung, |
| 2. Verweis, | 2. Verweis, |
| 3. Geldbuße bis zu *fünfundzwanzigtausend* Euro, | 3. Geldbuße bis zu **fünfzigtausend** Euro, |
| 4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, | 4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, |
| 5. Ausschließung aus dem Beruf.“ | 5. Ausschließung aus dem Beruf.“ |
| 52. § 148 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre;“. | 52. unverändert |
| 53. § 152 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eintragungen in den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen, auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden.“ | 53. unverändert |
| 54. § 157 Abs. 7 wird aufgehoben. | 54. unverändert |
| 55. Nach § 157 wird folgender § 157a eingefügt: | 55. Nach § 157 wird folgender § 157a eingefügt: |
| „§ 157a **Übergangsvorschriften anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes** | „§ 157a **Übergangsvorschriften anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes** |
| *§ 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen und für Anträge auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung, die nach dem 31. Dezember 2007 gestellt werden.“* | **(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung über die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung, die organisatorische Durchführung der Prüfung und die Abnahme der Prüfung sind erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen und für Anträge auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung, die nach dem 31. Dezember 2008 gestellt werden. Das gilt nicht für § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 37a Abs. 2 bis 4a, § 38 Abs. 1 und die in § 39 Abs. 1 für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 38a bestimmte Gebührenhöhe. Die in § 39 Abs. 2** |

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

**bestimmte Höhe der Gebühr gilt für Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.**

**(2) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2007 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.**

**(3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 geht am 1. Juli 2009 in den zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtsstreitigkeiten wegen der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung oder der Erteilung verbindlicher Auskünfte gemäß § 38a und Überdenkungsverfahren die Zuständigkeit von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde auf die zuständige Steuerberaterkammer über.**

**(4) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 wird ab dem 1. Juli 2009 in den zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtsstreitigkeiten wegen Prüfungsentscheidungen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten.**“

**Entwurf:**

56. § 158 wird wie folgt *geändert*:

    a) *In Absatz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.*

    b) *In Absatz 2 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektionen“ durch die Wörter „andere Landesfinanzbehörden oder auf Steuerberaterkammern“ ersetzt.*

    c) *Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:*

    *„(3) Eine Steuerberaterkammer, der nach Absatz 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, richtet zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben eine Prüfungsstelle ein. Die Prüfungsstelle ist eine selbständige Verwaltungseinheit der Steuerberaterkammer und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie unterstützt den Prüfungsausschuss.*

    *(4) Eine Steuerberaterkammer, der nach Absatz 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, kann durch Vereinbarung diese Aufgaben einer anderen Steuerberaterkammer übertragen oder mit anderen Steuerberaterkammern eine gemeinsame Prüfungsstelle einrichten. Die gemeinsame Prüfungsstelle handelt für diejenige Steuerberaterkammer, die für den Bewerber örtlich zuständig ist.*

    *(5) Eine Steuerberaterkammer, der nach Absatz 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, hat sämtliche durch diese Aufgaben entstehenden Kosten zu tragen.*“

**Beschlüsse des 7. Ausschusses:**

56. § 158 wird wie folgt **gefasst:**

**‚§ 158**
**Durchführungsbestimmungen**
**zu den Vorschriften**
**über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte**
**und Steuerberatungsgesellschaften**

**Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhören der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen**

**1. über**

   **a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung und der Erteilung verbindlicher Auskünfte, insbesondere über die Einführung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß den §§ 36, 37a, 38 und 38a erforderlichen Angaben und Nachweise,**

   **b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, das Überdenken der Prüfungsbewertung,**

   **c) das Verfahren bei der Wiederholung der Prüfung,**

   **d) das Verfahren der Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter;**

**2. über die Bestellung;**

**3. über das Verfahren bei der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft;**

**4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**5. über Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie über Meldepflichten;**

**6. über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.'**

57. In § 162 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion" durch das Wort „Aufsichtsbehörde" ersetzt.

57. unverändert

**58. § 164a wird wie folgt geändert:**

**a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

**„§ 164a**
**Verwaltungsverfahren**
**und finanzgerichtliches Verfahren".**

**b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:**

**„(3) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten."**

## Artikel 2

## Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

*(Entwurf)*

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde)" durch die Wörter „zuständige *Stelle*" ersetzt *und folgender Satz 2 angefügt:*

   *„Zuständige Stelle ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder im Falle einer Aufgabenübertragung nach § 158 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes die andere Landesfinanzbehörde oder Steuerberaterkammer, der die Aufgaben übertragen worden sind."*

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde" durch die Wörter „zuständigen *Stelle*" ersetzt.

   c) In *Absatz* 3 und 4 werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige *Stelle*" ersetzt.

2. *In* § 5 *Abs.* 1 werden vor den Wörtern „zuständigen Stelle" die Wörter „nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung" eingefügt.

## Artikel 2

## Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

*(Beschlüsse des 7. Ausschusses)*

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde)" durch die Wörter „zuständige **Steuerberaterkammer**" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde" durch die Wörter „zuständigen **Steuerberaterkammer**" ersetzt.

   c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige **Steuerberaterkammer**" ersetzt.

2. § 5 **wird wie folgt geändert:**

   **a)** In Absatz 1 werden vor den Wörtern „zuständigen Stelle" die Wörter „nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung" eingefügt.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

**b) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:**

**„3. soweit erforderlich ein Nachweis über die zweijährige Tätigkeit im steuerberatenden Beruf sowie ein oder mehrere Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141),**

**4. eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in der Schweiz, sofern dieser Staat ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,“.**

Entwurf:

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen *Stelle*“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz *2* wird *wie folgt gefasst:*

   *„(2) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die oberste Landesbehörde oder die Landesfinanzbehörde, der diese Aufgabe nach § 158 Abs. 2 des Gesetzes übertragen worden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind grundsätzlich für drei Jahre zu berufen. Sie können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern ist die Steuerberaterkammer zu hören, deren Mitglied der jeweilige Steuerberater ist; vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. Bei der Berufung von Stellvertretern ist eine Einzelzuordnung zwischen Stellvertreter und Mitglied des Prüfungsausschusses nicht erforderlich. Mitglieder und Stellvertreter können während ihrer Amtszeit begonnene Verfahren auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen.“*

   b) *Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:*

   *„(2a) Im Falle der Übertragung der Prüfung auf eine Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, welche der Zustimmung der obersten Lan-*

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen **Steuerberaterkammer**“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz **1** wird **aufgehoben.**

   **b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:**

   **„(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde grundsätzlich für drei Jahre zu berufen. Sie können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern ist die Steuerberaterkammer zu hören, deren Mitglied der jeweilige Steuerberater ist; vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. Bei der Berufung von Stellvertretern ist eine Einzelzuordnung zwischen Stellvertreter und Mitglied des Prüfungsausschusses nicht erforderlich. Mitglieder und Stellvertreter können während ihrer Amtszeit begonnene Verfahren auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen.“**

   **c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.**

Entwurf

*desbehörde bedarf, durch die Steuerberaterkammer. Absatz 2 Sätze 2 bis 4, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Vertreter der Finanzverwaltung einschließlich des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. Unterhalten mehrere Steuerberaterkammern desselben Landes eine gemeinsame Prüfungsstelle, haben sie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter im gegenseitigen Einvernehmen zu berufen. Unterhalten mehrere Steuerberaterkammern verschiedener Länder eine gemeinsame Prüfungsstelle, haben die jeweils zuständigen Steuerberaterkammern, die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden Einvernehmen über die jeweils von ihnen zu treffenden Entscheidungen herzustellen. Scheitert eine einvernehmliche Entscheidung in den Fällen der Sätze 5 und 6 an der fehlenden Zustimmung einer Steuerberaterkammer, kann diese durch die Zustimmung der für diese Steuerberaterkammer zuständigen obersten Landesbehörde ersetzt werden."*

c) *In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „entschädigen" der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

*„dies gilt auch bei einer Übertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes."*

5. § 14 *Abs. 1* wird wie folgt gefasst:

„*(1) Die oberste Landesbehörde setzt, in der Regel einmal jährlich, die Prüfung der zugelassenen Bewerber durch den Prüfungsausschuss an; dies gilt auch bei einer Übertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes*."

6. In § 17 werden die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige *Stelle*" ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt *geändert*:

*a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:*

*„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei einer Übertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes. Die Steuerberaterkammer hat die der obersten Landesbehörde entstehenden*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14**
**Durchführung der Prüfungen**

**(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde setzt, in der Regel jährlich einmal, die Prüfung der zugelassenen Bewerber durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den übrigen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden an.**

**(2) Die Prüfungen und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können Vertreter der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und des Vorstandes der zuständigen Steuerberaterkammer teilnehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwesenheit gestatten**."

6. In § 17 werden die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige **Steuerberaterkammer**" ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 18**
**Fertigung der Aufsichtsarbeiten**

**(1) Die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten werden von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit**

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| *Kosten der Erstellung der Prüfungsaufgaben zu tragen."*<br>*b) In Absatz 3 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige Stelle" ersetzt.* | **den übrigen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden gestellt. Sie bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden betragen. Die zuständige Steuerberaterkammer bestimmt in der Ladung zur schriftlichen Prüfung, ob die Arbeiten mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der zugeteilten Kennzahl zu versehen sind.**<br>**(2) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten. Sie sind von der zuständigen Steuerberaterkammer an den jeweiligen Prüfungstagen dem Aufsichtsführenden in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung an die erschienenen Bewerber auszuhändigen.**<br>**(3) Auf Antrag hat die zuständige Steuerberaterkammer körperbehinderten Personen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Die zuständige Steuerberaterkammer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen."** |
| 8. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige *Stelle*" ersetzt. | 8. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige **Steuerberaterkammer**" ersetzt. |
| 9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | 9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert: |
| a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:<br>„Sie dürfen nur die von der obersten Landesbehörde zugelassenen Hilfsmittel benutzen." | a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:<br>„Sie dürfen nur die von der **für die Finanzverwaltung zuständigen** obersten Landesbehörde zugelassenen Hilfsmittel benutzen." |
| b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:<br>„Die zuständige *Stelle* kann anordnen, dass nur von ihr zur Verfügung gestellte Ausgaben der zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden dürfen." | b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:<br>„Die zuständige **Steuerberaterkammer** kann anordnen, dass nur von ihr zur Verfügung gestellte Ausgaben der zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden dürfen." |
| 10. *In* § 21 Abs. 1 *Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde" durch die Wörter „zuständigen Stelle" ersetzt.* | 10. § 21 Abs. 1 **wird wie folgt gefasst:**<br>**„(1) Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit durch Erklärung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer oder dem Aufsichtsführenden von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt."** |
| 11. In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" *durch die Wörter „zuständigen Stelle" ersetzt.* | 11. In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „**auf Vorschlag der** für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" **gestrichen**. |
| 12. *In* § 25 Abs. 3 *und § 26 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige Stelle" ersetzt.* | 12. § 25 Abs. 3 **wird wie folgt gefasst:**<br>**„(3) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer, hat Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, schriftlich zu bescheiden."** |
| | **12a. In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde" durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer" ersetzt.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 13. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden *die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch* die Wörter *„zuständigen Stelle“ ersetzt.* | 13. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden **nach den Wörtern „als Vertreter der“** die Wörter **„für die Finanzverwaltung zuständigen“ eingefügt.** |
| 14. § 29 wird wie folgt geändert: | 14. § 29 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen *Stelle*“ ersetzt. | a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen **Steuerberaterkammer**“ ersetzt. |
| b) In Absatz 2 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige *Stelle*“ ersetzt. | b) In Absatz 2 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige **Steuerberaterkammer**“ ersetzt. |
| 15. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen *Stelle*“ ersetzt. | 15. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen **Steuerberaterkammer**“ ersetzt. |
| 16. § 34 wird wie folgt geändert: | 16. unverändert |
| a) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt. | |
| b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt. | |
| 17. § 46 wird wie folgt geändert: | 17. § 46 wird wie folgt geändert: |
| a) *In* Nummer 1 *Buchstabe e wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.* | a) Nummer 1 **wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „Landwirtschaftliche Buchstelle“ die Wörter „und von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung“ eingefügt.** |
| | **bb) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.** |
| b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: | b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: |
| ‚2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar | ‚2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar |
| a) Firma oder Name und Rechtsform, | a) Firma oder Name und Rechtsform, |
| b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat, | b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die **für die Finanzverwaltung zuständige** oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat, |
| c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, | c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, |
| d) Sitz und Anschrift, | d) Sitz und Anschrift, |
| e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 des Gesetzes, | e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 des Gesetzes, |
| f) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner, | f) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner, |
| g) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen | g) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen |
| sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g;‘. | sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g;‘. |

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

**17a. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

**„Die Eintragung von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung ist zu löschen, wenn die Bezeichnung nicht mehr geführt werden darf.“**

18. § 50 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 154 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.“

18. unverändert

19. § 56 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) Der Versicherer ist befugt, der zuständigen Steuerberaterkammer Beginn und Ende des Versicherungsvertrags, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage mitzuteilen. Die zuständige Steuerberaterkammer ist berechtigt, entsprechende Auskünfte bei dem Versicherer einzuholen.“

19. unverändert

**20. Dem § 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

**„(4) Die Vorschriften dieser Verordnung in der ab … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung über die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung, die organisatorische Durchführung der Prüfung und die Abnahme der Prüfung sind erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, und für Anträge auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung, die nach dem 31. Dezember 2008 gestellt werden.“**

## Artikel 3

## Änderung der Verordnung zur Durchführungder Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „zuständigen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 4, § 5 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1, § 5 Nr. 2 und § 6 Nr. 1 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

## Artikel 3

## Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 7 wird aufgehoben.
   b) In Absatz 8 wird die Angabe „Absätze 5 bis 7“ durch die Angabe „Absätze 5 und 6“ ersetzt.
2. § 348 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
      „4. gegen Entscheidungen in Angelegenheiten des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes.“
   b) Nummer 5 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses: **Artikel 4** **Änderung der Abgabenordnung** – unverändert

**Artikel 5**

**Änderung der Steuerberatergebührenverordnung**

In § 40 Abs. 8 der Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Widerspruch“ durch das Wort „Widerruf“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses: **Artikel 5** **Änderung der Steuerberatergebührenverordnung** – unverändert

**Artikel 6**

**Änderung des Strafgesetzbuchs**

In § 203 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vom … (BGBl. I S. …), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „privatärztlichen“ ein Komma und die Wörter „oder steuerberaterlichen“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses: **Artikel 6** **Änderung des Strafgesetzbuchs** – unverändert

**Artikel 7**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses: **Artikel 7** **Inkrafttreten** – unverändert

# Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg und Lydia Westrich

## A. Allgemeiner Teil

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (**Drucksache 16/7077**) in der 126. Sitzung am 15. November 2007 beraten und dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates (**Drucksache 16/7250**) wurde in der 133. Sitzung am 13. Dezember 2007, der Antrag (**Drucksache 16/1886**) in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2007 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratungen über die Gesetzentwürfe in der 78. Sitzung am 12. Dezember 2007 aufgenommen. Die Beratung des Antrags hat der Ausschuss in der 63. Sitzung am 13. Juni 2007 aufgenommen und in der 78. Sitzung fortgesetzt. Die Erörterung der Vorlagen wurde in der 81. Sitzung am 23. Januar 2008 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 16. Januar 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, die mit der siebten Änderung des Steuerberatungsgesetzes im Jahre 2000 angegangene Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater fortzuführen. Insbesondere ist vorgesehen, die nichtselbständige Betätigung von Steuerberatern neben der selbständigen Tätigkeit zuzulassen (sog. Syndikus-Steuerberater), wobei zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Beratung des Arbeitgebers gesetzlich ausgeschlossen wird. Ferner werden Kooperationen von Steuerberatern mit allen freien Berufen zugelassen. Steuerberater können mit Lohnsteuerhilfevereinen eine Bürogemeinschaft bilden. Lohnsteuerhilfevereinen wird eine Beratungsbefugnis bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eingeräumt. Steuerberatungsgesellschaften werden künftig auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG tätig sein können. Den Landesregierungen soll über eine Öffnungsklausel ermöglicht werden, die Organisation der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung an die durch den sog. Bologna-Prozess eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge vor.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht im Wesentlichen die in der Regierungsvorlage enthaltenen Maßnahmen vor. Abweichend vom Entwurf der Bundesregierung strebt der Bundesrat die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern im Regelfall (sog. negative Öffnungsklausel) an. Nur im Ausnahmefall soll eine Rückübertragung auf die Länder möglich sein. Die Beratungsbefugnis bei Lohnsteuerhilfevereinen soll nach der Vorlage des Bundesrates nicht auf Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgedehnt werden.

Zu Buchstabe c

In dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Steuerberatungsgesetzes vorzulegen. Zur modernen Gestaltung und Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater seien insbesondere Befugniserweiterungen für selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte vorzusehen, die auch die Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldung umfassen sollen. Für diejenigen Berufe, denen zusätzliche, bislang Steuerberatern vorbehaltene Tätigkeitsfelder eröffnet werden sollen, sollen eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eingeführt und eine Berufsaufsicht geschaffen werden. Die Grenze für andere als nichtselbständige Einkünfte, bis zu der die Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine zulässig ist, soll auf 25 000 Euro je Steuerpflichtigem angehoben werden. Darüber hinaus sollen Kooperationen mit allen freien Berufen sowie mit selbständigen Buchhaltern, Buchführungshelfern, Geprüften Bilanzbuchhaltern, Steuerfachwirten oder Lohnsteuerhilfevereinen wie auch die Tätigkeit als sog. Syndikus-Steuerberater zulässig sein. Schließlich sei zuzulassen, dass selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer und Geprüfte Bilanzbuchhalter mit der Bezeichnung „Buchhalter“ bzw. „Buchhaltungsbüro“ ohne weitere Zusätze werben.

### III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 16. Januar 2008 zu den Gesetzentwürfen und dem Antrag eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.
- Berufsverband Buchführungshelfer in Deutschland e. V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.
- Bundesverband der Steuerberater e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Anwaltverein
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.

- Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e. V.
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.
- Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

## IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 23. Januar 2008 in seiner 84. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 23. Januar 2008 in seiner 54. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf gleichfalls in seiner 84. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in der oben genannten Sitzung beraten und empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Den Antrag auf Drucksache 16/1886 hat der **Rechtsausschuss** in seiner 84. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 39. Sitzung am 13. Juni 2007 beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen FDP sowie DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

## V. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksachen 16/7077, 16/7485) in der vom Ausschuss geänderten Fassung. Den Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 16/7250) empfiehlt der Finanzausschuss einvernehmlich, für erledigt zu erklären. Der Finanzausschuss empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 16/1886 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen** erinnerten im Verlauf der Ausschussberatungen daran, dass die politische Vorbereitung des Gesetzgebungsvorhabens bis in die 15. Wahlperiode zurückreiche. Es sei daher zu begrüßen, dass nunmehr Gesetzentwürfe von Bundesregierung und Bundesrat in das parlamentarische Verfahren eingebracht und damit die Grundlage für die zeitgemäße Anpassung des Berufsrechts der Steuerberater geschaffen worden seien. Ausgangspunkt der Gesetzesinitiative seien zum einen die Berufsanerkennungs-Richtlinie (Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) sowie der auf den europäischen Hochschulbereich bezogene Bologna-Prozess gewesen. Darüber hinaus seien in der Vergangenheit zahlreiche Forderungen von den Berufsverbänden vorgetragen worden und gesetzgeberisch zu bewerten gewesen. Diesen werde mit der beabsichtigten Einführung des Syndikus-Steuerberaters, der Kooperationsmöglichkeit von Steuerberatern mit allen freien Berufen und der Zulassung von Bürogemeinschaften zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen und Vereinen i. S. d. § 4 Nr. 8 StBerG Rechnung getragen. In Bezug auf die Lohnsteuerhilfevereine würden zusätzlich die Beratung bei mit Kinderbetreuungskosten zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben und die Erweiterung der Beratungsleistungen bei Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Folge der Rechtsänderungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements aufgegriffen. Gleichfalls habe sich die Notwendigkeit gezeigt, die Praxis der Abmahnverfahren anzugehen, denen sich in der Vergangenheit Buchhalter, Bilanzbuchhalter, und Buchführungshelfer vermehrt gegenübergesehen haben. Um die an die steuerberatenden Berufe zu stellenden Qualitätsanforderungen zu verdeutlichen, werde zudem eine Fortbildungspflicht eingeführt, mit der das Vertrauen in die Fähigkeiten des Berufsstandes gestärkt werde.

Die **Fraktion der FDP** legte dar, angesichts der Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts sei es anzustreben, die Beratungsleistung in die Hände qualifizierter Steuerberater zu legen und gleichzeitig die wettbewerbsfördernde Wirkung einer Liberalisierung des Berufsrechts hervorzurufen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf weise vor diesem Hintergrund eine Reihe von Verbesserungen für den Berufsstand auf. Mit den in die Ausschussberatungen seitens der Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträgen würden mit einer Ausnahme, die der von der Fraktion der FDP zur Frage der Bürogemeinschaften vertretenen Auffassung widerspreche, weitere Verbesserungen erreicht. Der Gesetzentwurf werde die Berufssituation der

Steuerberater verbessern. Es sei positiv zu bewerten, dass die von fachlicher Seite im Verlauf der parlamentarischen Erörterung gegebenen Anregungen ernsthaft erwogen und fachlich aufgegriffen worden seien. Die Fraktion der FDP hob insbesondere die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung des Syndikus-Steuerberaters hervor.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte die Gesichtspunkte des ordnungsgemäßen Vollzugs der Steuergesetze, der fachlich einwandfreien Beratung der Steuerzahler in den Vordergrund. Mit Blick auf den anzustrebenden Schutz der Verbraucher seien von gesetzgeberischer Seite aus die Rahmenbedingungen für die erschwingliche Inanspruchnahme von Steuerberatungsleistungen zu setzen, ohne dabei Abstriche an der Beratungsqualität zuzulassen. Insoweit sei die Öffnung des Marktes für Steuerberatungsleistungen eine Gratwanderung, da Qualitätssicherung und Marktöffnung in Widerspruch treten könnten. Zudem sei die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Verdoppelung der jeweiligen Gebühren für Zulassung und Durchführung der Steuerberaterprüfung unter dem Gesichtspunkt kritisch zu bewerten, dass wegen der beträchtlichen Durchfallquote Marktzutrittsschranken aufgebaut würden und es möglicherweise zu einer Abschottung des Berufsstandes komme.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewertete es positiv, dass mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates eine Grundlage für die parlamentarische Erörterung hergestellt werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat in den Ausschussberatungen die Auffassung, dass die Fortentwicklung des Berufsrechts mit dem Ziel liberalerer Regelungen und verbesserter Wettbewerbsbedingungen anzugehen sei. Vor diesem Hintergrund blieben die zur Beratung gestellten Gesetzentwürfe hinter den zu erwartenden Veränderungen zurück. Indes sei zu bedauern, dass die zunächst mit dem Referentenentwurf vorgesehene Befugniserweiterung für Bilanzbuchhalter keinen Eingang in den Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden habe und eine Entwicklungsmöglichkeit zur Liberalisierung des Berufsrechts nicht genutzt werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beanstandete darüber hinaus, dass die derzeitigen Werberegelungen nicht praxisgerecht und äußerst streitanfällig seien, so dass die vom Ausschuss vorgesehene Veränderung, vorbehaltlich der Praxistauglichkeit, im Grundsatz zu begrüßen sei. Die Einführung des Syndikus-Steuerberaters hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichfalls zustimmend bewertet.

Zu Beginn seiner abschließenden Beratungen hat sich der Finanzausschuss darauf verständigt, die vorgelegten Änderungsanträge auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu beziehen und auf dieser Grundlage die weitere Beratung zu führen.

Die Koalitionsfraktionen haben sich mit der Frage der zukünftigen Regelung der Steuerberaterprüfung ausführlich befasst. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass weder dem Gesetzentwurf der Bundesregierung noch dem Gesetzentwurf des Bundesrates vollständig gefolgt werden könne.

Der Regierungsentwurf sehe vor, dass zwar die Abnahme und die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung grundsätzlich bei den jeweils für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden verbleiben, ermögliche jedoch die Übertragung der organisatorischen Durchführung der Steuerberaterprüfung auf eine Steuerberaterkammer. Diese Regelung habe der Bundesrat im ersten Durchgang einstimmig abgelehnt, weil er dadurch keine Entlastung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden erwarte. Vielmehr sei erforderlich, dass die Steuerberaterkammern zukünftig grundsätzlich sowohl die Steuerberaterprüfung abnehmen als auch organisatorisch durchführen. Der Bundesrat konnte sich jedoch nicht darauf verständigen, dass diese Übertragung ausnahmslos gelten soll, und empfehle daher, eine Möglichkeit der Rückübertragung auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden vorzusehen. Seine Auffassung habe er in einem eigenen Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht (Drucksache 16/7250).

Die Bundesregierung habe in ihrer Gegenäußerung den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, weil aus ihrer Sicht die Übertragung der Abnahme der Steuerberaterprüfung auf Steuerberaterkammern den staatlichen Charakter der Prüfung entfallen ließe und die bewährte Bundeseinheitlichkeit des schriftlichen Teils der Prüfung gefährdet würde. Die Einschätzung der Bundesregierung werde auch von der Bundessteuerberaterkammer geteilt.

Auch nach Auffassung der Koalitionsfraktionen solle am staatlichen Charakter der Steuerberaterprüfung und an ihrer bundeseinheitlichen Durchführung festgehalten werden. Dies liege nicht zuletzt auch im Interesse der Finanzverwaltung und damit auch im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens. Die Finanzverwaltung sei auf kompetente Ansprechpartner im Besteuerungsverfahren angewiesen. Die gesetzliche Neuregelung des Steuerberatungsgesetzes dürfe nicht dazu führen, dass der seit über 45 Jahren bewährte Einheitsberuf des Steuerberaters in Deutschland in Frage gestellt wird.

Die Koalitionsfraktionen seien deshalb der Auffassung, dass die Abnahme der Prüfung weiterhin bundeseinheitlich bei den bei den obersten Finanzbehörden der Länder gebildeten Prüfungsausschüssen verbleibe. Sie verkennen jedoch nicht, dass die organisatorische Durchführung der Prüfung keine originäre Aufgabe der unmittelbaren Staatsverwaltung sei, und hätten Verständnis für den Wunsch der obersten Finanzbehörden der Länder, den mit der organisatorischen Durchführung der Prüfung verbundenen Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren.

Deshalb nähmen die Koalitionsfraktionen vor diesem Hintergrund und im Bemühen, den berechtigten Anliegen sowohl der Bundesregierung als auch des Bundesrates gerecht zu werden, Änderungen am Regierungsentwurf vor, die sowohl die Staatlichkeit und Bundeseinheitlichkeit der Steuerberaterprüfung sichern als auch den Verwaltungsaufwand der Länder deutlich vermindern. Die Änderungen seien dadurch gekennzeichnet, dass – anders als bisher im Gesetz und in den Vorschlägen der Bundesregierung und des Bundesrates vorgesehen – zwischen der rechtlichen Abnahme der Prüfung und ihrer organisatorischen Durchführung unterschieden wird. Die Abnahme der Prüfung solle bundeseinheitlich Aufgabe der bei den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden gebildeten Prüfungsausschüsse bleiben; die organisatorische Durchführung der Prüfung solle bundeseinheitlich Aufgabe der Steuerberaterkammern werden. Um den Unterschieden in der Zahl der Bewerber in den einzelnen Ländern und auch den unter-

schiedlichen Größen und damit Ressourcen der Steuerberaterkammern Rechnung tragen zu können, sehe der Vorschlag der Koalitionsfraktionen praktikable Regelungen für die Ausgestaltung der Abnahme der Prüfung durch die bei den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden gebildeten Prüfungsausschüsse und die organisatorische Durchführung durch die Steuerberaterkammern vor.

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag, mit dem die Abnahme der Steuerberaterprüfung durch die oberste Finanzbehörde des Landes und die Übertragung der organisatorischen Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die zuständige Steuerberaterkammer angestrebt wird, wurde im Ausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktion der FDP wandte sich in einem Antrag gegen die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugelassenen Bürogemeinschaften, die Steuerberater und Steuerbevollmächtigte künftig mit Lohnsteuerhilfevereinen und Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG eingehen können (§ 56 Abs. 2 StBerG). Zur Begründung wies die Fraktion der FDP darauf hin, zum Wesen des Berufs des Steuerberaters gehörten neben der Verschwiegenheitsverpflichtung das zivil- und strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Recht, sich auf das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO zu berufen. Die Lohnsteuerhilfevereine hätten kein Zeugnisverweigerungsrecht und könnten sich nicht auf § 97 StPO berufen. Im Gegensatz zu den Steuerberatern sei ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht nach § 203 StGB strafbewehrt. Die Vereine von Land- und Forstwirten im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG unterlägen nicht einmal einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Es bestehe bei einer Bürogemeinschaft die Gefahr, dass Unterlagen, die Mandanten des Steuerberaters beträfen, beschlagnahmt würden. Zudem sei zu befürchten, dass es zu Umgehungen der eingeschränkten Beratungsbefugnis nach § 4 StBerG kommen könne. Die Fraktion der FDP machte zudem geltend, dass die Berufsordnungen anderer Freiberufler die Bildung von Bürogemeinschaften auf Angehörige der sozietätsfähigen Berufe beschränkten. Entgegen anderen Plänen sei daran im Rechtsdienstleistungsgesetz festgehalten worden. Mit der Zulassung von Bürogemeinschaften zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen und Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG bestünde für das Steuerberatungsrecht eine Ausnahme. Die Abweichung vom Recht der anderen freien Berufe sei nicht wünschenswert.

Die Koalitionsfraktionen wandten ein, dass Steuerberater als Angehörige der freien Berufe Berufspflichten zu befolgen haben, die bei Gründung einer Bürogemeinschaft mit einem Lohnsteuerhilfeverein fortgelten. Dies verhindere in der tatsächlichen Umsetzung, dass Steuerberater Bürogemeinschaften eingingen, wenn die Gefahr bestehe, dass den eigenen Berufspflichten nicht genügt werden könne. Darüber hinaus stehe die mit dem Antrag angestrebte Verhinderung von Bürogemeinschaften mit Lohnsteuerhilfevereinen in einem deutlichen Widerspruch zu der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Liberalisierung des Berufsrechts, zumal auch Lohnsteuerhilfevereine gleichartigen Berufspflichten wie Steuerberater unterlägen und ihre Hilfeleistung sachgemäß, gewissenhaft und unter Beachtung des Datenschutzes zu erbringen haben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerte gleichfalls gegen die von der Fraktion der FDP beantragte Beschränkung der Bürogemeinschaften Bedenken. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Personenkreises, mit dem Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eine Bürogemeinschaft bilden können, sei ein gerechtfertigter Liberalisierungsschritt im Berufsrecht der Steuerberater, der keineswegs zu weitgehend sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich dafür aus, vielmehr die Ausdehnung der in dem Antrag angesprochenen strafprozessualen Rechte von Steuerberatern auf die Tätigkeit von Lohnsteuerhilfevereinen zu erwägen. Die Fraktion DIE LINKE. befürwortete die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Bürogemeinschaften und sprach sich gegen eine Einschränkung aus.

Der Antrag der Fraktion der FDP wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Der von den Koalitionsfraktionen zur beruflichen Zusammenarbeit der Steuerberater (§ 56 Abs. 2 StBerG) vorgelegte Antrag, in dem klargestellt wird, dass auch mit Gesellschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 155 Abs. 1 StBerG eine Bürogemeinschaft gebildet werden kann, wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Ausschuss hat sich ferner mit dem Umfang der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen befasst. Zu den Auswirkungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen stellten die Koalitionsfraktionen fest, dass nach Auffassung der Lohnsteuerhilfevereine eine sachgemäße Hilfeleistung in Steuersachen auch die Beratung in bestimmten, eng mit dem steuerlichen Aspekt zusammenhängenden Rechtsfragen nichtsteuerlicher Art erfordere. Klassisches Beispiel sei die Beratung von Arbeitnehmern bei der Wahl der Steuerklassen. Hier sei es für eine sachgemäße Beratung erforderlich, auch die eventuellen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der Steuerklassenwahl mit ins Kalkül zu ziehen. Zur Sicherstellung der Zulässigkeit dieser Beratung sei eine gesetzliche Klarstellung im Steuerberatungsgesetz erforderlich. Diese Auffassung werde von den Koalitionsfraktionen nicht geteilt. Nach dem Rechtsberatungsgesetz (§ 5 Nr. 2 RBerG) sei es bisher ausdrücklich erlaubt gewesen, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befasst waren, auch die rechtliche Beratung übernehmen durften, soweit diese mit ihren Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stand und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden konnten. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG sei diese Regelung im Ergebnis in der Weise verallgemeinert worden, dass Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, generell erlaubt seien.

Da eine sachgemäße steuerliche Beratung bei der Wahl der Steuerklassen nicht möglich sei, ohne auch die eventuellen sozialversicherungsrechtlichen Folgen dieser Wahl mit im Blick zu haben, sei nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Annexberatung durch Lohnsteuerhilfevereine, die bereits in analoger Anwendung des § 5 Nr. 2 RBerG von den Aufsichtsbehörden der Länder (Oberfinanzdirektionen) als

rechtmäßig angesehen wurde, erst recht als zulässig anzusehen. Diese Einschätzung werde nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen auch von allen obersten Finanzbehörden der Länder geteilt. Einer gesetzlichen Klarstellung bedürfe es daher nach Auffassung des Ausschusses nicht.

Die Koalitionsfraktionen brachten überdies einen Änderungsantrag in den Ausschuss ein, nach dem die Befugnisgrenze bei Nebeneinnahmen für Lohnsteuerhilfevereine auf 13 000/26 000 Euro angehoben wird (§ 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG). Sie verwiesen auf die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung, in der deutlich geworden sei, dass eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse in der Einkommensstruktur von Arbeitnehmern angemessen sei. Die Fraktion DIE LINKE. bewertete die Anhebung der Befugnisgrenze positiv, da sie künftig die Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine in größerem Umfang als bisher zulasse. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte die Anpassungen gleichfalls im Grundsatz, wenngleich ihrer Auffassung nach auch ein weitergehender Anpassungsschritt vorstellbar sei. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

In den Ausschussberatungen ist die Frage der Befugniserweiterung für Bilanzbuchhalter zum selbständigen Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zum Einrichten der Buchführung mehrfach angesprochen worden. Die Frage war ferner Gegenstand der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung. Zudem hat der Petitionsausschuss dem federführenden Finanzausschuss eine Eingabe übermittelt, in der sich die Petentin gegen die Erweiterung der Befugnisse für Bilanzbuchhalter zum selbständigen Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zum Einrichten der Buchführung wendet. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss um Stellungnahme zu dem Anliegen nachgesucht. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Die Koalitionsfraktionen unterstützten die Befugniserweiterung nicht. Sie machten geltend, dass die Thematik geraume Zeit umstritten gewesen sei. Insbesondere von Seiten der Länder seien Vorbehalte gegen die von der Bundesregierung ins Auge gefasste Befugniserweiterung geltend gemacht worden. Eine entsprechende Bestimmung sei daher auch nicht in den vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf aufgenommen worden. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung habe die Befugniserweiterung nicht zum Inhalt gehabt. Für die Lösung der Problematik sei bei künftigen Erörterungen einzubeziehen, dass es sich bei der in Rede stehenden Berufsgruppe nicht um einen Ausbildungsberuf handele. Es sei vor diesem Hintergrund zu erwägen, zunächst eine höhere Verbindlichkeit hinsichtlich der Berufsausbildung herzustellen und auf dieser Grundlage sodann eine Befugniserweiterung zu erwägen. Die Fraktion der SPD merkte an, eine Befugniserweiterung für vom DIHK geprüfte Bilanzbuchhalter werde nach wie vor als geeigneter Weg angesehen, um das Recht der steuerberatenden Berufe weiterzuentwickeln. Im Hinblick auf die drohenden Beeinträchtigungen im Massenverfahren der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, auf die in der Anhörung des Ausschusses hingewiesen worden sei, müsse von der Befugniserweiterung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt Abstand genommen werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortete in ihrem Antrag die Befugniserweiterung für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte. Sie wies darauf hin, dass die für die Erweiterung vorgeschlagenen Berufe bereits eine für die Befugniserweiterung ausreichende kaufmännische Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung vorwiesen. Der erforderliche Schutz der Verbraucher könne durch den verbindlichen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erreicht werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erinnerte ferner daran, dass die Befugniserweiterung zunächst in den Referentenentwurf aufgenommen worden war. Indes habe sie keine Aufnahme in die Gesetzentwürfe gefunden. Damit werde eine tragfähige Möglichkeit zur Fortentwicklung und Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater nicht wahrgenommen. Die Fraktion DIE LINKE. sprach sich gleichfalls für die Ausweitung der Befugnisse von Bilanzbuchhaltern zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Einrichtung der Buchführung aus.

Der Ausschuss hielt an der mit den Gesetzentwürfen vorgesehenen Regelung fest. Erweiterte Befugnisse zum selbständigen Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zum Einrichten der Buchführung werden danach den Bilanzbuchhaltern nicht eingeräumt. Das Festhalten an der bestehenden Rechtslage entspricht dem in der Petition vorgetragenen Petitum.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Gesetzesänderungen angepasst.

**Zu Nummer 3** (§ 3a)

**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie Nr. 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

Wer in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz beruflich niedergelassen ist und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, darf diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in demselben Umfang ausüben wie in seinem Niederlassungsstaat. Sofern der Beruf und – über den Regierungsentwurf hinausgehend – auch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, kommt eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit nur in Betracht, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre Praxiszeit nachgewiesen werden.

**Zu Absatz 2**

Die Änderung in Satz 3 Nr. 6 – neu – trägt der geänderten Richtlinie Nr. 2005/36/EG Rechnung. Wegen der Einfügung der neuen Nummer 6 verschieben sich die folgenden Nummern entsprechend.

Die Änderungen in Satz 2 Nr. 4, 16 und 19, in Satz 3 Nr. 1 bis 3 sowie in Satz 5 sind lediglich redaktioneller Art.

**Zu Absatz 3**

Das Wort „Mitteilung“ wird zur Anpassung an die Terminologie in Absatz 2 durch das Wort „Meldung“ ersetzt. Die Präzisierung des Zitats ist redaktioneller Art.

**Zu Absatz 4**

Die Präzisierung des Zitats ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 4** (§ 4)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 11)

§ 4 Nr. 11 regelt, inwieweit Lohnsteuerhilfevereine zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Buchstabe b)

Keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (Buchstabe c)

Wenn ein Steuerpflichtiger auch Einnahmen aus anderen Einkunftsarten als den in § 4 Nr. 11 Buchstabe a und b aufgezählten Einkunftsarten erzielt, ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nr. 11 Buchstabe c nur zulässig, wenn diese Einnahmen die im Gesetz bestimmte Grenze nicht übersteigen.

Durch die Anhebung der Grenze auf 13 000 Euro (bzw. 26 000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) wird den veränderten Verhältnissen in der Einkommensstruktur von Arbeitnehmern Rechnung getragen.

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009 ist die Erklärung von Einnahmen aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung im Regelfall nicht mehr notwendig. Daher werden diese Einnahmen bei der Berechnung der Nebeneinnahmen des Arbeitnehmers nur dann berücksichtigt, wenn sie im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen freiwillig erklärt werden.

Eine Veranlagungspflicht besteht insbesondere bei Kapitaleinkünften aus dem Ausland, bei denen kein Steuerabzug vorgenommen werden kann (vgl. § 32d Abs. 3 EStG) oder in den Fällen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 – z. B. Back-to-Back-Finanzierungen – und Nr. 2 EStG – begünstigte Versicherungsleistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Eine freiwillige Erklärung ist in den Fällen des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 4 und 6 EStG möglich, um auf Grund einer Steuerfestsetzung im Wege des Veranlagungsverfahrens eine Erstattung von der Kapitalertragsteuer zu erreichen.

Wenn Kapitaleinkünfte gegenüber dem Finanzamt angegeben werden müssen oder freiwillig angegeben werden, dann sind sie auch bei der Berechnung der Betragsgrenzen für die Nebeneinnahmen hinsichtlich der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine zu berücksichtigen und führen bei Überschreiten der Grenzen zum Erlöschen der Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins im Veranlagungszeitraum. Liegen diese Sachverhalte hingegen nicht vor, bleiben die Kapitaleinkünfte bei der Berechnung der Höhe der Nebeneinnahmen außer Betracht. In diesen Fällen muss das Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins auch seinem Lohnsteuerhilfeverein gegenüber keine Angaben zu seinen Kapitaleinkünften machen. Wenn das Mitglied keine Angaben machen muss, kann der Lohnsteuerhilfevereine nicht wissen, ob und in welcher Höhe Kapitaleinkünfte bei seinem Mitglied vorhanden sind. Die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins kann deshalb nicht an Umstände geknüpft werden, die der Lohnsteuerhilfeverein nicht wissen kann. Dementsprechend müssen abgegoltene Kapitalerträge für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine außer Betracht bleiben.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Satz 3)

Mit der Änderung werden redaktionelle Fehler des Regierungsentwurfs bereinigt.

**Zu den Buchstaben b und c** (Nummer 12 und 12a – neu)

Wer berechtigt ist, in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ist berechtigt, insoweit Hilfe in Steuersachen zu leisten. Durch die Änderungen wird ein Gleichklang mit den Vorschriften der §§ 45b und 50d EStG hergestellt.

**Zu Nummer 7** (§ 8 Abs. 4)

Einer Werberegelung für Gewerbetreibende bedarf es nicht im Berufsrecht der Steuerberater. Auf Grund dessen sieht der Entwurf vor, dass auf die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Werbung von Geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten im Steuerberatungsgesetz zukünftig verzichtet wird und stattdessen die Maßnahmen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb beurteilt werden.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unterliegt einem dynamischen Prozess. Auf Grund der Verweisung auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird der Rechtsprechung die Möglichkeit eröffnet, Liberalisierungen entsprechend aufzugreifen.

**Zu Nummer 16** (§ 26 Abs. 4 Satz 1)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 26 Abs. 2 ist durch die vorgesehene Änderung in § 56 Abs. 2 entbehrlich. Die Änderung in § 26 Abs. 4 Satz 1 entspricht dem Regierungsentwurf.

**Zu Nummer 20a – neu –** (§ 34 Abs. 1)

Der neue Satz 1 bestimmt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte unmittelbar nach ihrer Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und unterhalten müssen. Im neuen Satz 2 (ehemals Satz 1) wird der Begriff „Beratungsstelle“ durch den mittlerweile üblichen Begriff „Praxis“ ersetzt. Der bisherige Satz 3 entfällt.

**Zu Nummer 21** (§ 35)

**Zu Absatz 1**

Die ausdrückliche gesetzliche Anbindung des Prüfungsausschusses an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde stellt sicher, dass die Steuerberaterprüfung weiterhin ihren staatlichen Charakter behält. Die Änderung

ist notwendig, weil § 37b, in dem diese Regelung bisher enthalten ist, durch dieses Gesetz neu gefasst wird.

**Zu Absatz 3**

Auf Grund der Differenzierung zwischen der Abnahme der Steuerberaterprüfung und der organisatorischen Durchführung der Steuerberaterprüfung ist es erforderlich klarzustellen, dass die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zuständig ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften geschieht dies durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der insoweit als Vertreter der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde handelt.

Auf Grund der Differenzierung zwischen der Abnahme der Steuerberaterprüfung und ihrer organisatorischen Durchführung ist es erforderlich klarzustellen, dass für die Bescheinigung des Bestehens der Prüfung die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zuständig ist, für die Bescheinigung der Befreiung von der Prüfung aber die zuständige Steuerberaterkammer. Die Regelung schließt nicht aus, dass die zuständige Steuerberaterkammer im Rahmen der organisatorischen Durchführung der Prüfung die Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung zur Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorbereitet.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt die sachlichen Zuständigkeiten bei der Steuerberaterprüfung neu. Danach wird nunmehr unterschieden zwischen der organisatorischen Durchführung der Steuerberaterprüfung und der Abnahme der Prüfung im rechtlichen Sinne. Die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung, die Zulassung zur Prüfung und die Befreiung von der Prüfung sind Aufgaben der zuständigen Steuerberaterkammer. Die Abnahme der Steuerberaterprüfung bleibt Aufgabe der unmittelbaren Staatsverwaltung.

**Zu Nummer 23** (§ 37)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 2 – neu)

Zur Gewährleistung der Bundeseinheitlichkeit des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung sollen über die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hinaus nicht nur die Prüfungsaufgaben und die Prüfungstermine, sondern auch die Bearbeitungszeit und die zur Bearbeitung zugelassenen Hilfsmittel von den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass von den Bewerbern der Steuerberaterprüfung im Prüfungsgebiet „Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht“ nicht nur Wissensgrundzüge verlangt werden dürfen.

**Zu Nummer 24** (§ 37a Abs. 2)

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird das Zitat der Richtlinie Nr. 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aktualisiert.

**Zu Nummer 24a – neu –** (§ 37b)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit bei der Steuerberaterprüfung neu.

**Zu Absatz 1**

Die örtliche Zuständigkeit der Steuerberaterkammer richtet sich grundsätzlich danach, an welchem Ort der Bewerber vorwiegend beruflich tätig ist. Übt der Bewerber keine berufliche Tätigkeit aus, ist auf seinen Wohnsitz abzustellen.

**Zu Absatz 2**

Die Regelung beinhaltet eine von Absatz 1 abweichende örtliche Sonderzuständigkeit für Bewerber, deren Tätigkeitsort bzw. Wohnsitz sich im Ausland befindet.

**Zu Absatz 3**

Um der unterschiedlichen Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerberaterkammern Rechnung zu tragen, regelt Absatz 3 Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Steuerberaterkammern. Für den Bewerber ist es jedoch unerheblich, wie die Steuerberaterkammern in der Praxis zusammenarbeiten, da die für ihn gesetzlich zuständige Steuerberaterkammer rechtlich für ihn zuständig bleibt. So gilt ein Zulassungsbescheid, den eine gemeinsame Stelle einem Bewerber für die Steuerberaterprüfung erteilt, rechtlich als Zulassungsbescheid der gesetzlich zuständigen Steuerberaterkammer.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des Prüfungsverfahrens dar. In der Sache bleibt es weiterhin möglich, dass die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde einvernehmlich die Abnahme der Prüfung auf einen Prüfungsausschuss der für die Finanzverwaltung eines anderen Landes zuständigen obersten Landesbehörde übertragen kann.

**Zu Absatz 5**

Durch die Regelung in Satz 1 wird – anders als nach geltendem Recht und dem Regierungsentwurf – im Gesetz bestimmt, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde berufen werden.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 37b Abs. 1 Satz 2.

**Zu Nummer 25a – neu –** (§ 38a)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und die Befreiung von der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 26** (§ 39)

**Zu Absatz 1**

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

und die Befreiung von der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Absatz 2** (Satz 1 bis 3)

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Absatz 3**

Die Regelung stellt eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, der Befreiung von der Steuerberaterprüfung sowie die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern dar. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, erfolgt die Übertragung kraft Gesetzes und nicht durch die jeweiligen Landesregierungen.

**Zu Absatz 4**

Im neuen Absatz 4 wird die Verteilung der Kosten der Steuerberaterprüfung zwischen den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und den Steuerberaterkammern geregelt. Der Erstattungsregelung des Satzes 1 steht es nicht entgegen, dass sich die obersten Finanzbehörden der Länder und die Steuerberaterkammern, ggf. unter Einbeziehung der Bundessteuerberaterkammer, über die Modalitäten der Erstattung (z. B. abgekürzte Zahlungswege) verständigen.

**Zu Nummer 26a – neu –** (§ 39a)

**Zu Absatz 1**

Die Neuregelung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung sowie die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung, die weiterhin eine Entscheidung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde darstellt, erfolgt in gesetzlicher Stellvertretung durch die zuständige Steuerberaterkammer.

**Zu Absatz 2**

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung sowie für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht.

**Zu Nummer 27** (§ 40)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 3)

Als Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern wird bestimmt, dass für die Bestellung von Bewerbern, die sich im Ausland beruflich niederlassen wollen und von der Prüfung befreit worden sind, anstelle der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde künftig die Steuerberaterkammer zuständig ist, die den Bewerber von der Prüfung befreit hat (vgl. auch die vorgesehene Änderung in § 35 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes).

**Zu Buchstabe b** (Absatz 3 Nr. 1)

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung sowie die Befreiung von der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 4 Satz 2)

Die Regelung entspricht dem Regierungsentwurf.

**Zu Nummer 28a – neu –** (§ 46 Abs. 2 Nr. 6)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 34 Abs. 1.

**Zu Nummer 31** (§ 50a Abs. 1 Nr. 1)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

**Zu Nummer 33** (§ 56)

Die Ergänzung des § 56 Abs. 2 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass eine Bürogemeinschaft nicht nur mit Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 gebildet werden kann, sondern auch mit Gesellschaften und Personenvereinigungen, die auf Grund der Vorschrift des § 155 Abs. 1 aus Gründen der Besitzstandswahrung ebenfalls die Befugnis nach § 4 Nr. 8 haben, allerdings keine Vereine sind.

**Zu Nummer 45** (§ 77a Abs. 3)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

**Zu Nummer 51** (§ 90 Abs. 1)

Durch die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 wird der Höchstbetrag für die Geldbuße als berufsgerichtliche Maßnahme auf fünfzigtausend Euro angehoben.

**Zu Nummer 55** (§ 157a)

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt in Anlehnung an den Gesetzentwurf des Bundesrates, dass die Neuregelung der Zuständigkeit für die Steuerberaterprüfung erst ab der Steuerberaterprüfung 2009 gelten soll. Zu einem früheren Zeitpunkt sind die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf Seiten der Steuerberaterkammern nicht zu schaffen.

Von dieser späteren Anwendung der Gesetzesänderung ausgenommen werden bestimmte materiell-rechtliche Änderungen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung bzw. der Befreiung von der Steuerberaterprüfung:

- § 36 Abs. 1 – Anpassung an Bachelor- und Masterstudiengänge;
- § 37 Abs. 3 – Steuerstrafrecht als Prüfungsgebiet;
- § 37a Abs. 2 bis 4a – Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie;

– § 38 Abs. 1 – Präzisierung der Befreiungsvoraussetzungen für Beamte und vergleichbare Angestellte;

– § 39 Abs. 1 – Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf die Befreiung von der Steuerberaterprüfung und verbindliche Auskünfte;

– § 39 Abs. 2 – Anhebung der Prüfungsgebühr bereits für die Steuerberaterprüfung 2008.

**Zu Absatz 2**

Die Regelung stellt klar, dass die in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen für Prüfungen, die vor dem 1. November 2007 begonnen haben, noch nicht gelten.

**Zu Absatz 3**

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt, ab dem in anhängigen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten, die nach der Neuregelung in den Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammern fallen, die Zuständigkeit auf die Steuerberaterkammern übergeht.

**Zu Absatz 4**

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt, ab dem in anhängigen Rechtsstreitigkeiten über Prüfungsentscheidungen die Steuerberaterkammern die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden vertreten.

**Zu Nummer 56** (§ 158)

Die Verordnungsermächtigung sieht abweichend vom Regierungsentwurf wieder die Zustimmung des Bundesrates vor, da die Durchführung des Steuerberatungsgesetzes weiterhin maßgeblich Länderinteressen berührt.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in Nummer 1 Buchstabe d ist erforderlich, um die notwendigen Einzelheiten des Verfahrens der Berufung und der Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter in der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften regeln zu können.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 und der Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen Absätze 3 bis 5 sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung sowie der Befreiung von der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 58 – neu –** (§ 164a)

Die Änderung der Überschrift und die Anfügung des neuen Absatzes 3 sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeiten für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern. Da die Abnahme der Prüfung weiterhin Aufgabe der bei den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden gebildeten Prüfungsausschüsse bleibt, die Steuerberaterkammern jedoch die finanzgerichtlichen Verfahren in Prüfungsangelegenheiten führen sollen, ist es erforderlich, eine gesetzliche Vertretungsregelung zu schaffen.

## Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

**Zu Nummer 1** (§ 1)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 2** (§ 5)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Die Änderung entspricht der bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2 Nr. 3 und 4)

Die Änderung dient der Umsetzung der Änderung der Richtlinie Nr. 2005/36/EG.

In Absatz 2 Nr. 4 wird der erste Halbsatz gestrichen (vgl. dazu auch die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung in § 37a Abs. 3 des Gesetzes).

**Zu Nummer 3** (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 4** (§ 10)

Absatz 1 ist abweichend vom Regierungsentwurf zu streichen, da die Regelung nun inhaltsgleich in § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes getroffen wird.

Absatz 2 ist an die Änderung in § 37b Abs. 5 des Gesetzes anzupassen.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue Absatz 2a ist infolge der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern entbehrlich.

Die Änderung der Absätze 3 bis 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 1.

**Zu Nummer 5** (§ 14)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 6** (§ 17)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 7** (§ 18)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde stellt der zuständigen Steuerberaterkammer jeweils eine

Ausfertigung der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten (Druckvorlagen) zur Verfügung.

In § 18 Abs. 3 wurde Satz 2 ersatzlos gestrichen. In der Praxis hat sich eine zeitliche Vorgabe als nicht notwendig erwiesen. Es sollte daher dem Einzelfall überlassen bleiben, inwiefern und in welchem Umfang eine Schreibverlängerung zu gewähren ist (Deregulierung).

**Zu Nummer 8** (§ 19 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 9** (§ 20 Abs. 1)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 10** (§ 21 Abs. 1)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist lediglich redaktioneller Art.

**Zu Nummer 11** (§ 24 Abs. 1)

Durch die Neuregelung soll es allein dem Prüfungsausschuss überlassen bleiben, welche stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses er mit Stimmenmehrheit zu Prüfern für die Bewertung der Aufsichtsarbeiten bestimmt.

**Zu Nummer 12** (§ 25 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 12a – neu –** (§ 26 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 13** (§ 28 Abs. 1 Satz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 14** (§ 29)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 15** (§ 32 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern.

**Zu Nummer 17** (§ 46)

Durch die Änderung in § 46 Nr. 1 Buchstabe c ist auch die Berechtigung zum Führen eines Fachberatertitels (z. B. „Fachberater für Außensteuerrecht“ und „Fachberater für Zollrecht“) in das Berufsregister einzutragen.

Mit der Änderung in § 46 Nr. 2 Buchstabe b erfolgt eine Angleichung an die Terminologie des Gesetzes.

**Zu Nummer 17a – neu –** (§ 47 Abs. 2 Satz 2 – neu)

Die Änderung in § 47 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 46 Abs. 1 Buchstabe c.

**Zu Nummer 20** (§ 58 Abs. 4 – neu)

Die Regelung enthält die erforderlichen Anwendungs- und Übergangsbestimmungen (vgl. auch die Begründung zu den Änderungen des § 157a des Gesetzes).

Berlin, den 23. Januar 2008

**Leo Dautzenberg**
Berichterstatter

**Lydia Westrich**
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333